

FINANZORDNUNG

Diese Ordnung regelt gemäß § 5 der Satzung des Deutschen Fechter-Bundes e. V. (DFB) die Finanzverwaltung des DFB.

Zuletzt geändert auf dem Deutschen Fechterttag am 13. Juni 2026 in Bonn

§ 1 Allgemeines

1. Die dem DFB für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind sparsam und unter Beachtung des § 2 der Satzung zu verwenden.
2. Neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind die für die Verwaltung, Verwendung und Abrechnung geltenden Auflagen und Bestimmungen der Zuschussgeber zu beachten. Der Vizepräsident Finanzen des DFB ist, soweit nicht anders bestimmt ist, zuständig für die Aufgaben, die durch diese Finanzordnung geregelt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Grundlage für die Verwaltung aller Mittel bildet der Haushaltsplan (Gesamthaushaltsplan) des DFB. Er umfasst den Ordentlichen Haushalt sowie mögliche weitere Haushalte, insbesondere Fördermittel.
2. Der Haushaltsplan im Sinne von § 11 Absatz 1 e) der Satzung umfasst den Ordentlichen Haushalt des DFB. Die Vorschriften dieser Finanzordnung sind jedoch, soweit relevant, sinngemäß auf die weiteren Haushalte anzuwenden, soweit dem nicht Auflagen und Bestimmungen der Zuschussgeber entgegen stehen.

3. Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidenten den Entwurf des Haushaltsplanes vor. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird dem ordentlichen Deutschen Fechttag zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Die Haushaltspläne sind jeweils für zwei Jahre rechtzeitig im Voraus aufzustellen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten. Diese sind die entsprechenden Istzahlen des vergangenen und die entsprechenden Planzahlen des laufenden Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht saldiert ausgewiesen werden. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für den gleichen Zweck dürfen, sofern nichts anderes bestimmt, nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans aufgeführt werden.
6. Der Haushaltsplan ist ausgeglichen zu gestalten, das heißt die Summe der Ausgaben darf nicht die Summe der Einnahmen übersteigen. Über die Einstellung und Entlassung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter entscheidet das Präsidium im Rahmen des Haushaltsplanes.
7. Liegt zu Beginn eines Haushaltsjahres ausnahmsweise kein beschlossener Haushaltsplan vor, ist die Leitung der Hauptverwaltung in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen befugt, bei sparsamster Verwendung der Mittel die unumgänglich notwendigen Ausgaben zu leisten. Diese Ausgaben dürfen höchstens im Rahmen der Ansätze des beschlossenen Haushaltsplanes des Vorjahres getätigt werden.

§ 3 Einnahmen

1. Der DFB bezieht Einnahmen aus

- a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Gebühren
 - c. Veranstaltungen
 - d. Einnahmen aus Vermögensverwaltung
 - e. Wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
 - f. Zuschüssen
 - g. Sonstigen Zuwendung (z. B. Spenden)
 - h. Umlagen
2. Der Mitgliederbeitrag ist am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.
 3. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann es durch das Präsidium für Veranstaltungen des DFB gesperrt werden. Das säumige Mitglied hat bis zum Eingang des Mitgliedsbeitrages kein Stimmrecht bei Deutschen Fechtertagen und im Hauptausschuss. Es kann auch bei fruchtlosen mehrmaligen Mahnungen durch die Hauptverwaltung vom Deutschen Fechter-tag auf Antrag des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden (§ 20 Absatz 1 d) der Satzung). Vor einer Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Landesfachverbandes ist neben dem rückständigen Beitrag auch der Beitrag für die Zeit der Unterbrechung der Mitgliedschaft nachzuentrichten.

§ 4 Ausgaben

1. Ausgaben können nur getätigt werden
 - a. wenn der Haushaltsplan einen entsprechenden Ansatz enthält, bis zur Höhe dieses Ansatzes;
 - b. wenn der Haushaltsplan keinen entsprechenden Ansatz enthält, der Vizepräsident Finanzen die Ausgaben genehmigt und eine Haushaltsdeckung durch außer- bzw. überplanmäßige Einnahmen oder durch Ausgabenminderung gegeben ist. Zweckgebundene Ausgaben sind nur dann gegenseitig

deckungsfähig, wenn zwischen ihnen nach ihrer Verwendungsart ein enger Zusammenhang besteht.

- c. als Vorschuss beziehungsweise Forderung, wenn ein entsprechender Rückfluss auch durch Verrechnung mit Sicherheiten zu erwarten ist.
2. Auslagen, die in einem Amt anfallen, werden im Rahmen des Haushaltsplanes erstattet. Sie sind unter Beifügung von Original-Belegen schriftlich nachzuweisen. Anschaffungen dürfen nur durch die Hauptverwaltung getätigt werden.
3. Sitzungen und Tagungen können nur im Rahmen der durch den Haushaltsplan dem Grunde nach genehmigten Mittel durchgeführt werden. Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und vornehmlich online durchzuführen.
4. Reisen im Auftrage des DFB müssen der Hauptverwaltung angezeigt werden. Die im Zusammenhang mit einer Reise entstehenden Auslagen werden nach Maßgabe der aktuellen Reisekostenrichtlinie ersetzt. Diese orientiert sich an den aktuellen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. Die Abrechnung erfolgt vornehmlich online über das Reisekostenportal des DFB.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Kontokorrentkredite können bis zu einer Höhe von 150.000 € durch den Vizepräsidenten Finanzen, ersatzweise den Präsidenten, zur Überbrückung zeitlicher Unterschiede zwischen Zahlungsein- und -ausgängen im Rahmen des Haushaltsplanes in der notwendigen Höhe aufgenommen werden.
2. Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten dürfen nur nach Genehmigung durch den Deutschen Fechttag beziehungsweise den Hauptausschuss eingegangen werden.

§ 6 Kassen- und Zahlungsverkehr

1. Der DFB unterhält eine Hauptkasse, die zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs dient. Nebenkassen können mit Genehmigung des Präsidiums eingerichtet werden. Der Kassenhöchstbestand (Summe aller Kassen) wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Zur Verfügung über den baren Kassenbestand sowie über die Bankkonten sind, soweit es sich um Verfügungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes handelt, der Präsident, der Vizepräsident Finanzen jeweils einzeln, zusammen mit der Leitung der Hauptverwaltung berechtigt. Bei Beträgen bis zu 10.000 € ist im Einzelfall eine der vorstehend genannten Personen allein verfügungsberechtigt. Weitere Vollmachten sind möglich, sofern das Vieraugenprinzip eingehalten wird.

§ 7 Buchführung und Jahresabschluss

1. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten. Die Buchführung hat nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu erfolgen.
2. Über wesentliche Abweichungen der Jahresabschlusszahlen von den Zahlen des Haushaltsplanes ist dem Präsidium Bericht zu erstatten. Zuständig und verantwortlich für Buchführung und Jahresabschluss gegenüber dem Präsidium sind der Vizepräsident Finanzen und die Leitung der Hauptverwaltung.
3. Dem Vizepräsidenten Finanzen erstattet halbjährlich schriftlich Bericht über die finanzielle Entwicklung des DFB.

§ 8 Prüfungswesen

1. Der Deutsche Fechttag wählt zwei Kassenprüfer, die sachverständig sein sollen. Aufgaben der Kassenprüfer sind, zu prüfen,

- a. ob die Kassenführung und Buchführung ordnungsgemäß ist,
 - b. ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind,
 - c. ob die Ausgaben sachlich richtig sind,
 - d. und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.
1. Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankkonten und erfolgt mindestens einmal jährlich.
 2. Der Kassenprüfungsbericht ist schriftlich zu verfassen, dem Vizepräsidenten Finanzen zuzuleiten und dem nächsten ordentlichen Deutschen Fechttag vorzulegen. Der Kassenprüfungsbericht muss eine Empfehlung enthalten, nach der der Deutsche Fechttag über die Entlastung des Präsidiums beschließen kann.
 3. In der Satzung des Sportinternats Bonn e. V. ist festgelegt, dass sportliche und finanzielle Angelegenheiten des Vereins im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Fechter-Bundes geregelt und die Jahresrechnung des Sportinternats Bonn e. V. entsprechend § 8 der Finanzordnung des DFB durch die Kassenprüfer des DFB zu prüfen ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Über Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Vizepräsidenten Finanzen.
2. Ausgaben, die über die im Haushaltsplan vorgesehenen hinausgehen oder Maßnahmen, die sich finanziell wie solche Ausgaben auswirken, können gegen die Stimme des Vizepräsidenten Finanzen nicht beschlossen werden.

